OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607693/6/FP**

Datum: **Linz, 21. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, vertreten durch Dr. B__, gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27.05.2025, GZ: BHBR/925040009918/25, wegen einer Übertretung der StVO verhängten Strafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Höhe der verhängten Strafe wird Folge gegeben und diese auf 480 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 97 Stunden) reduziert.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 48 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis lastete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) an, an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit auf der Autobahn A8, die erlaubte höchste zulässige Geschwindigkeit von 130 km/h um 57 km/h überschritten zu haben. Sie verhängte eine Strafe von 570 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: (4 Tage, 7 Stunden).

I.2. Der Bf erhob dagegen rechtzeitig Beschwerde, in der er die Beischaffung des Eichscheins und des Messprotokolls beantragte und im Hinblick auf die Höhe der Strafe darlegte, dass diese zu hoch bemessen worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde am 05.08.2025 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.
Nach Übermittlung des Eichscheins und des Messprotokolls, schränkte der Bf die Beschwerde auf die Höhe der Strafe ein.
Beide Parteien haben auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet, weshalb von einer Verhandlung gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen wird.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Textteil des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses lautet:

„[…]

1. Datum/Zeit:	21.03.2025, 20:24 Uhr
Ort:	C__, A8 Str.km 49,281, Richtung D__ fahrend
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 57 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005 […]"

[Straferkenntnis]
Hinsichtlich des Bf waren zum Zeitpunkt der Tat zwei Verwaltungsvorstrafen (§ 103 Abs. 1 Z 1 KFG; § 52 lit. a Z 10a StVO) vorgemerkt. Der Bf hat keine

Angaben zu seinem Einkommen gemacht. Die Behörde ging von durchschnittlichen Verhältnissen aus.
[Akt]

Das Bruttomedianeinkommen von angestellten Männern lag im Jahr 2024 bei 74.189 Euro brutto. [https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/jaehrliche-personeneinkommen]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Hinsichtlich des Geschwindigkeitsverstoßes hat der Bf die Beschwerde ausdrücklich auf die Strafhöhe eingeschränkt. Das Straferkenntnis ist hinsichtlich des Schuldspruchs insofern in Rechtskraft erwachsen und steht dieser Umstand daher fest.

III. Rechtsgrundlagen

Die hier wesentlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960) lauten:

„§ 20
Fahrgeschwindigkeit

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

(2a) Die Behörde kann, abgesehen von den in § 43 geregelten Fällen, durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere als die nach Abs. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit festlegen, sofern dies auf Grund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.

(3) Für Zeiten, während derer eine besondere Verkehrsdichte zu erwarten ist, oder zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen unter den im Abs. 3a genannten

Voraussetzungen kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung für alle oder bestimmte Straßen bestimmen, daß die Lenker aller oder bestimmter Fahrzeugarten für die Dauer der besonderen Verkehrsdichte oder der Untersuchungen nicht schneller als mit einer unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit oder nach dem Zweck der Maßnahme bestimmten Fahrgeschwindigkeit fahren dürfen. Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen dürfen solche Geschwindigkeitsbeschränkungen nur im unbedingt nötigen Ausmaß und höchstens für die Dauer eines Jahres verordnet, und es dürfen für den gleichen Zweck solche Untersuchungen nicht vor Ablauf von fünf Jahren wiederholt werden.
(3a) Zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen darf eine Verordnung nach Abs. 3 nur erlassen werden, wenn die Untersuchung im überwiegenden Interesse des Straßenverkehrs gelegen ist, wie insbesondere Untersuchungen über die Ursachen von Straßenverkehrsunfällen und Untersuchungen über die Lärm- und Schadstoffemissionen auf Straßen, und von der Behörde oder vom Straßenerhalter in Auftrag gegeben wird.
(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden durch die Regelungen nach Abs. 2 bis 3 nicht berührt.
[…]

§ 99 Strafbestimmungen

§ 99 Strafbestimmungen
(1) […]
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.
[…]"

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Zum Gegenstand des Verfahrens

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache' des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) [...]."
(VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062)

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22.03.1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).
Es hat vom von der belangten Behörde festgestellten Sachverhalt auszugehen.

IV.2. Objektive und subjektive Tatseite

Es steht aufgrund der Rechtskraft des Schuldspruchs fest, dass der Bf die ihm angelastete Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat.

IV.3. Strafbemessung

Die dargestellte Strafbestimmung sieht für Taten wie die Vorliegende, eine Mindeststrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden) und eine Höchststrafe von 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen) vor.
Die belangte Behörde hat 570 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage und 7 Stunden) verhängt.

Die Behörde geht erkennbar von durchschnittlichen Verhältnissen aus, zumal der Bf auf die Verfahrensanordnung vom 06.05.2025 nicht reagiert hat.
Der Bf ist Geschäftsführer eines Unternehmens. Gemäß der Homepage der Statistik Austria beträgt das durchschnittliche Einkommen bei Angestellten Männern im Jahr 2024 ca. 74.000 Euro brutto pro Jahr, sohin etwa 3.300 Euro pro Monat netto.

Erschwerend wertete die belangte Behörde eine Tat aus dem Jahr 2022. Der Bf wurde hier wegen eines qualifizierten Geschwindigkeitsdelikts gemäß § 99 Abs. 2d StVO bestraft.

Angesichts der Mindeststrafe von 300 Euro, die die qualifizierte Begehung eines Geschwindigkeitsdelikts bereits abbildet, erscheint dem Gericht die Strafe von 570 Euro etwas zu hoch.

Die Mindeststrafe der zugrundeliegenden Strafbestimmung hat am ggst. Tatort Geschwindigkeiten ab 181 km/h (130 km/h + 51 km/h) im Blick. Darunter kommt § 99 Abs. 2d bzw. 3 StVO zur Anwendung.

Dem Bf wird eine Überschreitung um 57 km/h vorgeworfen. Er hat die für die Qualifikation relevante Geschwindigkeit daher um weitere 6 km/h überschritten.
Die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände dürfen nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (vgl. VwGH 06.07.2015, Ra 2015/02/0042). Da das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist (vgl. § 99 Abs. 2e StVO 1960), darf dem Bf die konkrete Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nicht noch als außergewöhnlich hohes Verschulden angelastet werden. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149).

„Aufgrund des Doppelverwertungsverbotes dürfen Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe

berücksichtigt werden (vgl. E 26. März 2004, 2004/02/0037). Da im Fall der Übertretung des § 52 lit a Z 10a StVO 1960 iVm § 99 Abs 2e StVO 1960 das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist, hätten die vom VwG angeführten negativen Folgen der gegenüber der erlaubten Höchstgeschwindigkeit besonders stark (‚um mehr als 91 Prozent') erhöhten Geschwindigkeit nicht auch noch bei der Strafbemessung berücksichtigt werden dürfen. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. E 19. Juli 2002, 2002/11/0113). Eine besonders massive Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze (hier also der um 50 km/h erhöhten zulässigen Höchstgeschwindigkeit), die zulässigerweise im Rahmen der Strafbemessung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960 berücksichtigt werden könnte, liegt im Anlassfall nicht vor.
Darüber hinausgehende Strafzumessungsgründe, die eine höhere Strafe rechtfertigen könnten, sind allerdings nicht hervor gekommen."
(VwGH 06.07.2015, Ra 2015/02/0042)

Auf der subjektiven Tatseite liegt im Hinblick auf das Tatbild des § 99 Abs. 2e StVO Fahrlässigkeit vor. Strafmildernd sind keine Umstände zu werten, straferschwerend die einschlägige Vorstrafe. Der Bf verfügt nach den Feststellungen über ein durchschnittliches Einkommen.
Insbesondere aufgrund der Vorstrafe kann nicht mit der gesetzlichen Mindeststrafe ausgekommen werden. Zumal der Bf den strafbestimmenden Geschwindigkeitswert aber nur um wenige km/h überschritten hat, ist keine die Mindeststrafe beträchtlich übersteigende Strafe angemessen.
Vor diesem Hintergrund erscheint eine Strafe von 480 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 97 Stunden) als angemessen.

Die Strafe in der nunmehrigen Höhe ist im Interesse der Generalprävention geboten, um andere Personen von Übertretungen der gleichen Art abzuhalten, und – aus spezialpräventiven Gründen – um der Bf das Unrecht seiner Tat angemessen vor Augen zu führen.
Eine darüber hinausgehende Milderung der Strafe, würde - insbesondere aufgrund der Vorstrafe - eine Unterbewertung des Unrechtsgehaltes der Tat bedeuten.

Ein Unterschreiten der Mindeststrafe nach § 20 VStG kommt angesichts des Fehlens weiterer Milderungsgründe nicht in Betracht.

IV.4. Die Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens/Erteilung einer Ermahnung) setzt voraus, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Identität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen. Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich

zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist insofern ausgeschlossen, weil ein typischer Fall eines nach der zugrundeliegenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens vorliegt. Überdies ist das Verschulden nicht gering und liegen auch ein besonders hochwertiges Rechtsgut (Leib und Leben) vor.

IV.5. Ergebnis und Kosten

Vor diesem Hintergrund ist der Beschwerde des Bf im Punkt der Strafe teilweise Folge zu geben und ist die Strafe auf das spruchgemäße Maß zu reduzieren.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Bf aufgrund des zumindest teilweisen Obsiegens keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens ist spruchgemäß auf 10 % der Strafe, sohin 48 Euro zu reduzieren (§ 64 VStG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung beruht auf konkreten, einzelfallbezogenen Strafbemessung ist damit nicht verallgemeinerungsfähig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl